



Termine und Fälligkeiten

16. November

- Monatliche MwSt-Zahlung Oktober
- Trimestrale MwSt-Zahlung (3. Trimester)
- Trimestrale MwSt-Zahlung für Vereine mit 398-Gesetz (3. Trimester)
- Zahlung 3. Rate der Rentenbeiträge für Handwerker und Kaufleute (Fixbetrag)
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Oktober
- Einzahlung Quellensteuer

20. November

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung
- Zahlung Enasarco-Beitrag 3. Trimester

25. November

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen
- Abgabe Enpals-Meldung Oktober

30. November

- Redditi 2019 - 2. Akontozahlung: Einzahlung der 2. oder einzigen Rate der Akontozahlung laut Steuererklärung
- Patentino Inhaber: Antrag um Erneuerung der Ermächtigung zum Verkauf von Monopolwaren
- Telematische Übermittlung der trimestralen MwSt-Meldung betreffend das 3. Trimester

Wissen Sie schon? - November 2019

Autoren: Dr. Veronika Baldauf, DDr. Roland Stauder, Dr. Manuela Dantone, Dr. Lisa Jageregger

Achtung: Neue Schwellen für Kontrollorgane in GmbHs!

Im Zuge der Reform zur Insolvenz und Unternehmenskrise (G.v.D. Nr. 14/2019) wurden die Schwellen für die Ernennung eines Kontrollorgans für die GmbHs neu festgelegt. Die nun geltenden Limits sind gemäß Art. 2477 ZGB folgende:

- Bilanzsumme 4 Mio. Euro
- Umsatzerlöse 4 Mio. Euro
- 20 durchschnittliche Beschäftigte

Dabei ist die Bestellung eines Kontrollorgans immer dann notwendig, wenn bereits einer dieser Werte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten wurde. Das Kontrollorgan selbst kann in Form eines Überwachungsrates (Kollegialorgan oder Einzelüberwacher) oder aber eines Abschlussprüfers (Einzelperson oder Revisionsgesellschaft) ernannt werden.

Die Bestellung des Kontrollorgans, sowie die eventuell notwendige Satzungsänderung müssen dabei innerhalb von neun (9) Monaten und somit spätestens innerhalb **16. Dezember 2019** erfolgen.

Split-Payment: Liste jener Subjekte, die dem Split Payment unterliegen aktualisiert

Das Finanzministerium hat ein neues, für 2020 geltendes Verzeichnis jener Einrichtungen und Gesellschaften veröffentlicht, welche dem Split-Payment-Verfahren, also dem Verfahren der gespaltenen MwSt.-Zahlung unterliegen (Art. 17-ter MwStG). Es handelt sich um Listen, in welchen jene Einrichtungen und Gesellschaften angeführt sind, die von der öffentlichen Verwaltungen kontrolliert werden.

Zugänglich sind die aktualisierten Listen unter der folgenden Adresse: https://www1.finanze.gov.it/finanze3/split_payment/public/#/archivio2020.

Achtung: Die Agentur der Einnahmen warnt vor Phishing-Mails!

Die Agentur der Einnahmen warnt vor betrügerischen PEC-Mails, welche die elektronische Fakturierung betreffen und einer vom SDI (Sistema di Interscambio) versendeten Mitteilung stark ähneln. Betroffen sind vor allem öffentliche Strukturen, Private und Unternehmen, die bei Berufsverbänden registriert sind.

Das SDI (deutsch: Austauschsystem) ist eine Plattform der Agentur der Einnahmen, welche die elektronischen Rechnungen an den Rechnungsempfänger weiterleitet. Die Betrüger versenden diese PEC-Mails vor allem mit dem Ziel Empfängerdaten zu sammeln und sie anschließend zu missbrauchen. Sie erscheinen mit dem Betreff „Invio File <XXXXXXXXXX>“. Der Inhalt der Nachricht wurde von einer zuverlässigen Mitteilung kopiert, welche bereits vor

längerer Zeit vom SDI mittels PEC-Mail versendet wurde, und erscheint daher trügerisch echt. Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass eine echte/originale PEC-Mail des SDI die nachstehenden Eigenschaften hat:

- Der Absender lässt sich durch folgender Adresse erkennen: sdinn@pec.fatturapa.it, wobei „NN“ für eine zweistellige Ziffer steht.
- Der Mitteilung müssen zwei Anhänge beigelegt sein: diese beinhalten die „specifische tecnica“ der elektronischen Fakturierung. Auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen wurden diese Dokumente bereits publiziert.

Sollten Sie PEC-Mails erhalten, welche die vorher genannten Eigenschaften nicht aufweisen, empfehlen wir Ihnen, diese sofort zu löschen.

Änderungen am Bestand/Verwendung von Liegenschaften der Gemeinde mitteilen!

Die meisten Südtiroler Gemeinden berechnen die **Gemeindeimmobiliensteuer (GIS-IMU)** selbst und senden in den nächsten Wochen die entsprechenden (ausgefüllten) Zahlungsvordrucke für die am 16.12.2019 fällige GIS-Saldozahlung allen Steuerpflichtigen zu.

Beachten Sie bitte, dass diese Berechnungen nur dann stimmen, wenn im Jahr 2019 keine Änderungen am Bestand und/oder an der Verwendung der Liegenschaften eingetreten sind bzw. wenn die erfolgten Änderungen am Bestand (z. B. An- bzw. Verkauf von Immobilien, Bauarbeiten, Umbauarbeiten, Ausweisung von neuen Baugründen, Änderungen an den Katasterwerten) oder an der Verwendung der Liegenschaften (z. B. Verlegung des Hauptwohnsitzes, Wohnungsvermietung, usw.) der Gemeinde rechtzeitig mitgeteilt worden sind. Bei Änderungen am Bestand und/oder an der Verwendung der Liegenschaften sollten Sie deshalb, sofern dies noch nicht erfolgt ist, die entsprechenden Unterlagen unverzüglich bei der Gemeinde vorlegen, damit die am 16.12.2019 fällige GIS-Saldozahlung korrekt berechnet und eingezahlt werden kann.

Vertreter- und Handelsagenten: Bestätigung Voraussetzungen via PEC!

Die Handelskammer hat an alle Vertreter und Handelsagenten eine PEC-Mail zugesendet, in welcher die notwendigen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Vertreter oder Handelsagent bestätigt werden müssen. Wird die entsprechende Eigenerklärung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser PEC-Mail telematisch an die Handelskammer versendet, darf die Tätigkeit folglich nicht mehr ausgeübt werden. Die **Eigenerklärung** hinsichtlich des Weiterbestehens der Voraussetzungen bezieht sich auf moralische Voraussetzungen, Antimafia und Unvereinbarkeiten.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.